

361
285

so zu lassen, wie sie im Urkundentext enthalten ist. Und

Prof Mayer hat mir auch gesagt, das Regest möglichst ausführlich zu fassen. Ich dachte zuerst sehr an eine möglichst knappe Kopfregestenform (a la Stumpf), aber ich bin doch etwas weiter gegangen, um möglichste Vollständigkeit des Rechtsinhaltes zu erreichen. Natürlich wird man später in der Ausgabe wahrscheinlich die Regesten als Ueberschriften noch kürzer fassen müssen, so wie es etwa bei Weirich im Hersfelder UB. letztthin oder in der Ausgabe der Heinrich d. Löwe Urkunden in der MG Reihe vorbildlich geschehen ist. Im Allgemeinen habe ich die Erfahrung gemacht dass Toeche, der erstrebten Vollständigkeit stellenweise noch am wenigsten kommt, die Formulierung von Stumpf und Böhmer aber besser ist, während man z. B. St. 500 etwa im Augenblick sagen wird: ~~KommieinnichabnefneitndiamKaufm
heutandamReichesam~~

K. Heinrich schlichtet zwischen sich und seinem Ministerialen Kuno von Minzenberg den Streit über Einkünfte der Vogtei Nierstein auf die Weise, dass

als nur
so wird man später in der Ausgabe ~~der~~ Urkundenüberschrift etwa sagen: "K. Heinrich regelt (oder ordnet) die Einkunftsverhältnisse der Vogtei Nierstein" X

Ich will dieses Beispiel nicht als Vorbildlich hinstellen, es soll nur andeuten was ich meine. Ich bin im übrigen ganz ihrer Meinung dass man nur das aufnimmt, was in der Urkunde steht, und alle übrigen Hinweise auf Vorurkunden, Orts und ~~Namen~~ bestimmen, die z. B. Stumpf aufgenommen hat, wegbleiben und in die Anmerkungen kommen. Die gesammten Ortsbestimmungen und diplomatischen Besonderheiten der einzelnen Urk. (z. B. Datierung etc.) muss dann später noch systematisch und exakt nachgearbeitet werden. Es nützt uns deshalb m. E. im Augenblick sehr wenig oder gar nichts, wenn wir diese Dinge jetzt sporadisch und lückenhaft mitzuerfassen versuchen. Auch etwaige Untersuchungen über Stichhaltigkeit von Fälschungsvermutungen lasse ich jetzt im Augenblick vorläufig beiseite,